

**Satzung
des Vereins
Sportvereinigung Recklinghausen 95/08 e.V.
(in der Fassung vom 25.08.1999)**

Name und Sitz

Sportvereinigung Recklinghausen 95/08 e.V.
45663 Recklinghausen

Sportanlage „Schimmelsheider Park“
An der König-Ludwig-Straße

§ 1 Der Vereinsname

Der Verein führt den Namen Sportvereinigung Recklinghausen 95/08 e.V. Er ist im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 1023 des Amtsgerichts Recklinghausen eingetragen.

Der Verein ist Mitglied der Fachverbände aller betriebenen Sportarten. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Vereinsmitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 2 Der Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Recklinghausen König-Ludwig.

§ 3 Der Sinn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein darf nicht von politischen, rassistischen, weltanschaulichen oder konfessionellen Gesichtspunkten abhängig gemacht werden.

§ 4 Der Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports und wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Mitglieder

Der Verein besteht aus;

1. aktiven Mitgliedern,
 2. passiven Mitgliedern,
 3. jugendlichen Mitgliedern,
 4. fördernden Mitgliedern,
 5. Ehrenmitgliedern
- (1. bis 5. männlich und weiblich).

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung nur eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. § 110 BGB bleibt unberührt.
3. Die Beitrittserklärung gilt durch den Verein als angenommen, wenn der geschäftsführende Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Ablehnung ausspricht. Einer Angabe von Gründen bedarf es zur Ablehnung nicht.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Beitrittserklärung erfolgt.

§ 10 Amateurstatus

Die Mitglieder müssen vorbehaltlos auf dem Boden des Amateurgedankens stehen. Aktives Mitglied kann nur werden, wer weder mittelbar noch unmittelbar aus seiner sportlichen Tätigkeit innerhalb des Vereins wirtschaftliche Vorteile zieht.

§ 11 Rechte der Mitglieder – Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr an zu. Die Wahl des Jugendleiters hat in einer Jugendversammlung vor der Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Sämtliche Mitglieder haben das Recht zur Benutzung der Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der Vereinsordnung und der jeweiligen Anordnung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 12 Beiträge, Gebühren, Versicherungsschutz, Ehrungen, Vermögen

1. Die Beiträge sind in allen Abteilungen grundsätzlich gleich. Die Höhe der Beiträge bestimmt der geschäftsführende Vorstand. Erfordert es die wirtschaftliche Lage des Vereins, sind entsprechende Änderungen nach oben oder unten vorzunehmen. Die Grundbeträge orientieren sich an den Empfehlungen des Landessportbundes und sind in jedem Jahr zu überprüfen.
2. Zusatzbeiträge für einzelne Abteilungen setzt, auf Antrag der einzelnen Abteilungen, der geschäftsführende Vorstand fest.
3. In Ausnahmefällen kann Mitgliedern auf Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand, im Einvernehmen mit der betroffenen Abteilung, die Zahlung gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

4. Für die Zeit der Wehrdienstleistung oder Ersatzdienstleistung wird der Beitrag erlassen. Die Vereinszugehörigkeit wird dadurch nicht unterbrochen.
5. Beitragsrückstände können nach Mahnung auf Kosten des Mitglieds durch Nachnahme oder erforderlichenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen werden.
6. Bei einem Beitragsrückstand von drei Monaten kann nach erfolgloser Mahnung die Mitgliedschaft durch den Vorstand fristlos gekündigt werden.

Gebühren

1. Gebühren sind in einer Größenordnung geregelt, die der geschäftsführende Vorstand festsetzt.
2. Die Aufnahme- und sonstigen Gebühren legt der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit den Abteilungen fest.

Versicherungsschutz

1. Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über die Sporthilfe e. V., Abteilung Versicherungen, versichert.
2. Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen etc. in den Umkleieräumen und/oder den Übungsstätten besteht nicht.

Ehrungen

1. Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein kann eine Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag der Abteilungen verliehen werden. Ausnahmsweise kann diese Ehrung auch Nichtmitgliedern zuteil werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben.
2. Die Ernennung wird vom geschäftsführenden Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen. Sie ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Die weiteren Möglichkeiten eine Mitgliederehrung regelt die Ehrenordnung, die durch den erweiterten Vorstand beschlossen wird.

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Dieses besteht aus dem Kassenbestand, aus Bankguthaben sowie sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Vereinswerten.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

1. Freiwilligen Austritt,
2. Ausschluß,
3. Tod.
 - 1.1 Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austritterklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
 - 1.2 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die unten aufgeführten Ausschließungsgründe verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Ältestenrat ausgeschlossen werden.
Vor Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluß mit den

Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Mitglied gilt als ausgeschlossen, wenn 2/3 der Versammlungsteilnehmer mit dem Ausschluß einverstanden sind. Vor Beschluss der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Ausschließungsgründe sind:

1. Großer Verstoß gegen den Zweck der Vereins, gegen die Anordnung der Vereinsführung sowie gegen die Grundsätze, nach denen der Verein geleitet wird,
2. Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins,
3. Grober vorsätzlicher Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins,
4. Nichterfüllung der aus der Zugehörigkeit zum Verein sich ergebenden Beitragspflicht oder anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 15 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. der Ältestenrat
4. die Mitgliederversammlung

§ 16 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Hauptkassierer
4. dem Geschäftsführer

Die Vereinigung von zwei Ämtern in einer Person ist nur im geschäftsführenden Vorstand nicht zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins und Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vermögens und das Eigentum des Vereins, die Entscheidung über die Verwendung der Sportanlagen zur optimalen Erfüllung des Vereinszwecks.

Vertretungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes; im Verhinderungsfalle einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Ersatz- oder Neuwahl oder seiner Wiederwahl im Amt.

Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so muss sich der geschäftsführende Vorstand bis zu Ersatz- oder Neuwahl kommissarisch selbst ergänzen.

Der geschäftsführende Vorstand lädt nach Bedarf oder auf Antrag einer Abteilung zur Klärung und Beschlussfassung vereinsinterner Dinge zur Vorstandssitzung ein.

Vorstandssitzungen haben spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.

Der geschäftsführende Vorstand kann zu allen Sitzungen Mitglieder des Vereins hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 17 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus.

1. dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 15 dieser Satzung,
2. den Abteilungsleitern, die gem. § 20 Nr. 2 dieser Satzung gewählt sind,
3. dem Jugendleiter, der gem. § 11 Abs. I dieser Satzung gewählt ist,
4. dem Sozialwart, den die Mitgliederversammlung wählt.

Der geschäftsführende Vorstand lädt nach Bedarf oder auf Antrag einer Abteilung zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes ein.

Für die Sitzungen des erweiterten Vorstandes gilt die Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 18 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem die
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung,
 - b) Wahl und Abwahl der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes,
 - c) Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - d) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Bestätigung des Jugendleiters,
 - f) Die Wahl und Abwahl des Sozialwartes.
2. Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
Die Einladungen erfolgen brieflich und durch Aushang im Vereinsheim.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig
5. Den Antrag auf Entlastung der Organe stellen die Kassenprüfer.
6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit ist wie folgt zu verfahren:

- Bei einer Wahl: Stichwahl
- Bei einem Antrag: gilt als abgelehnt

7. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen. Diese Anträge müssen dem geschäftsführenden

Vorstand mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.

8. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag ist die Abstimmung per Stimmzettel (geheime Wahl) möglich.
9. Bei allen Abstimmungen werden Stimmenthaltungen weder den Ja-Stimmen noch den Nein-Stimmen hinzugerechnet, sie bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses vielmehr, weil die sich ihrer Stimme enthaltenen Mitglieder sich zu dem Abstimmungsgegenstand weder positiv noch negativ geäußert haben, völlig unberücksichtigt.
10. Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf Schluß der Debatte zu stellen, sofern das Mitglied selbst zu diesem Antrag noch nicht gesprochen hat. Über den Antrag auf Schluß der Debatte ist sofort abzustimmen.

§ 19 Beurkundung der Beschlüsse

1. Die in Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
2. Die Niederschriften sind beim geschäftsführenden Vorstand einzusehen.

§ 20 Die Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen
2. Die Abteilungen leiten den Übungs- und Sportbetrieb selbstständig. Sie erörtern in mindestens jährlich einer Versammlung ihre Belange, wählen den Abteilungsvorstand für höchstens zwei Jahre.
3. Die Abteilungen führen ihre Kasse selbstständig, unterstehen aber der Aufsicht durch den geschäftsführenden Vorstand und die Kassenprüfer.
4. Die Beiträge der Abteilungsmitglieder fließen nach Abzug der Pflichtabgaben für die einzelnen Abteilungen (Versicherungen, Gebühren, etc.) den Abteilungskassen zu.
5. Sämtliches in einer Abteilung vorhandene Vermögen bleibt Eigentum des Vereins.
6. Bei Neugründung oder Aufnahme von Abteilungen sind verwandte Fachgebiete zusammenzufassen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem erweiterten Vorstand im Einvernehmen mit den Abteilungen.
7. Der geschäftsführende Vorstand muß zu allen Versammlungen der Abteilungen eine Einladung erhalten.
8. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen und sind in jedem Falle stimmberechtigt.
9. Der geschäftsführende Vorstand erhält von allen Versammlungen der Abteilungen ein Protokoll
10. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu ergeben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Hauptkassierer des Vereins und/oder den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
11. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsvorstand Verpflichtungen im Umfang von höchstens DM 500,00 im Einzelfall eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Einstellungen und Entlassungen hauptamtlicher Trainer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 21 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat wird aus Mitgliedern der einzelnen Abteilungen vorgeschlagen und durch den erweiterten Vorstand gewählt.
2. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird bei Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und wählt seinen Vorsitzenden selbst. Der 1. Vorsitzende des Vereins ist kraft seines Amtes Mitglied des Ältestenrates, aber nicht automatisch auch dessen Vorsitzender.
3. Der Ältestenrat entscheidet auf Anruf endgültig und bindend über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist.
4. Das Schiedsverfahren ist mit schriftlich begründetem Antrag einzuleiten. Der Vorsitzende des Ältestenrates bestimmt das weitere Verfahren und erläutert es den Parteien. Er hat den Parteien Gehör zu gewähren und zunächst zu versuchen, eine gütliche Einigung zu erreichen.

§ 22 Die Kassengeschäfte

Die Kasse sowie das sonstige Eigentum des Vereins sind alljährlich mindestens einmal zu prüfen.

Die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung gewählt. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist mindestens ein Kassenprüfer neu zu wählen.

§ 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 24 Vermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Recklinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar den Breitensport, zu verwenden hat.

§ 25 Schlußbestimmung

1. Sollte ein Paragraph oder der Absatz eines Paragraphen rechtsunwirksam sein, so soll die Satzung insgesamt trotzdem gültig bleiben.
2. Der rechtsunwirksame Teil ist dann bei der nächsten Mitgliederversammlung so abzuändern, dass er den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

§ 26 Satzungsbeschluß

Die Satzung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10. März 1989 in Recklinghausen König-Ludwig beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 27. März 1991 neugefaßt.

Satzungsänderung durch ordentliche Mitgliederversammlung vom 5. Februar 1999 und eingetragen unter VR 1023 des Vereinsregisters beim Amtsgericht Recklinghausen am 26.08.1999.